

Richtlinie Nr. 2
des Zentralen Jugendhilfeausschusses
zur Sicherung einer zielstrebigen und kontinuierlichen Entscheidungs-
tätigkeit der Jugendhilfeorgane in den Fällen des § 50 FGB
auf der Grundlage individueller Erziehungsprogramme

vom 8. Juli 1969
(Jugendhilfe H. 9 S. 274)

Die Entscheidungstätigkeit der Organe der Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 50 FGB ist darauf gerichtet, günstige Bedingungen für die sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu schaffen und insbesondere die erforderliche Unterstützung für diejenigen Familien zu organisieren, die unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgaben im erforderlichen Maße zu erfüllen.

Die Organe der Jugendhilfe helfen den Erziehungsberechtigten, ihren Erziehungsaufgaben gerecht zu werden und die Gefährdung der Erziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu überwinden. Dabei stützen sie sich auf die gewachsene erzieherische Kraft der sozialistischen Menschengemeinschaft. Sie organisieren die gesellschaftliche Einflußnahme auf die Erziehungsberechtigten mit dem Ziel, bei ihnen die Bereitschaft zu wecken und sie in die Lage zu versetzen, in der Familie die Grundlagen der sozialistischen Lebensweise zu verwirklichen und die Kinder in enger Zusammenarbeit mit der sozialistischen Schule und der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation sowie den Betrieben zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen.

Der gesellschaftliche Einfluß auf die Erziehungsberechtigten und die Kinder ist dann erfolgversprechend, wenn die gemeinsamen Anstrengungen der gesellschaftlichen Kräfte auf der Grundlage einer klaren pädagogischen Zielstellung und eines Komplexes von Festlegungen und staatlichen Maßnahmen vereint, ihr Zusammenwirken zweckmäßig koordiniert und die Einflußnahme kontinuierlich geführt werden. Der Lösung dieser Aufgabe dient das individuelle Erziehungsprogramm, dessen Verwirklichung die Zielstrebigkeit und Kontinuität der Entscheidungstätigkeit im Sinne der Entwicklung der sozialistischen Lebensweise in der Familie und der Erziehung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten gewährleistet.

Zur Ausarbeitung und Verwirklichung der individuellen Erziehungsprogramme wird für die Entscheidungstätigkeit der Jugendhilfekommissionen und der Jugendhilfeausschüsse gemäß § 32 JHVO bestimmt:

1.

Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten (§ 44 FGB) nicht gesichert, haben die Organe der Jugendhilfe auf der Grundlage des FGB in

Verbindung mit den Bestimmungen der JHVO mit allen Beteiligten zu beraten und zu entscheiden, welche Festlegungen und staatlichen Maßnahmen zur Befähigung der Erziehungsberechtigten und zur Veränderung der Erziehungsverhältnisse in der Familie im Sinne der gesellschaftlichen Anforderungen (vgl. Artikel 38 der Verfassung) erforderlich sind. In diesen Fällen ist ein individuelles Erziehungsprogramm (§ 2 Absatz 1 JHVO) für die gesellschaftliche und staatliche Einwirkung auf die Erziehungsberechtigten und die Kinder zu erarbeiten und zu beschließen. Es dient der kontinuierlichen und zielstrebigem Lösung der sozialpädagogischen Aufgabe im Einzelfall.

2.

Für die Beratung und Entscheidung der Organe der Jugendhilfe gelten insbesondere die §§ 36 bis 39 und 49 JHVO und die Richtlinie Nr. 1 des Zentralen Jugendhilfeausschusses vom 18. November 1965.

Das individuelle Erziehungsprogramm umfaßt die pädagogische Zielstellung für den Einzelfall und den Komplex von Festlegungen und staatlichen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung.

3.

Die pädagogische Zielstellung für die gesellschaftliche und staatliche Einwirkung auf die Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen ist aus dem sozialistischen Erziehungsziel und aus der Analyse der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Einzelfalles abzuleiten. Sie muß sich vorrangig beziehen

- auf die politisch-erzieherische Grundhaltung der Erziehungsberechtigten;
- auf das Sozial- und Leistungsverhalten des Minderjährigen und seine Stellung in der Familie;
- auf die Lebensordnung der Familie;
- auf die Beziehungen der Familie und der einzelnen Familienmitglieder zu Kollektiven und zu Einzelpersonen in ihrem unmittelbaren Lebensbereich.

4.

Die pädagogische Zielstellung ist die Grundlage für alle Festlegungen und staatlichen Maßnahmen, die für den Einzelfall beraten und beschlossen werden. Sie hat zu berücksichtigen, ob die weitere Erziehung des Minderjährigen bei Verbleib in der Familie oder zeitweilig außerhalb der Familie erfolgen wird. Die Festlegungen und staatlichen Maßnahmen sind darauf zu richten:

- Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten zu bestätigen und ihnen Pflichten aufzuerlegen, die sich auf ihre politisch-erzieherische Grundhaltung, die Stellung des Kindes in der Familie, die Lebensordnung der Familie, die Beziehungen der Ehegatten und der Familienmitglieder untereinander und außerhalb der Familie auswirken;
- Verpflichtungen des Minderjährigen zu bestätigen und ihm Weisungen zu erteilen, die sein Sozial- und Leistungsverhalten beeinflussen;
- Verpflichtungen gesellschaftlicher Kräfte und anderer staatlicher Organe und Institutionen anzuregen und zu bestätigen und ihnen für ihre Tätigkeit im Einzelfall Empfehlungen zu unterbreiten.

5.

In der Beratung und bei der Entscheidung sind gleichzeitig die Fragen der Durchführung und Kontrolle des Erziehungsprogramms zu behandeln, wobei die Verantwortlich-

keit für die einzelnen Festlegungen und staatlichen Maßnahmen konkret zu bestimmen ist. Es ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die staatlichen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden. Im übrigen gilt für die kontinuierliche Arbeit im Einzelfall Ziffer 7 der Richtlinie Nr. 1 des Zentralen Jugendhilfeausschusses. Danach ist auch zu verfahren, wenn sich die Festlegungen und staatlichen Maßnahmen zur Erreichung der pädagogischen Zielstellung als nicht durchführbar erweisen.

6.

Individuelle Erziehungsprogramme werden in Form von Beschlüssen erlassen. Die schriftliche Fassung ist unter Berücksichtigung des § 40 JHVO folgendermaßen zu gliedern:

- personelle Angaben über den Minderjährigen und seine Erziehungsberechtigten;
- Zusammensetzung des entscheidenden Organs der Jugendhilfe und Aufzählung weiterer Beteiligter;
- kurze Schilderung des Anlasses der Beratung;
- zusammenfassende Darstellung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse;
- pädagogische Zielstellung und
 - Festlegungen und staatliche Maßnahmen gegenüber den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen,
 - Festlegungen und Empfehlungen für die gesellschaftlichen Kräfte, andere staatliche Organe und Institutionen,
 - Festlegungen für die Durchführung und Kontrolle,
- Rechtsmittelbelehrung.

Die Jugendhilfekommissionen können zur Vereinfachung des schriftlichen Arbeitsaufwands Formblätter benutzen.

7.

Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit eines unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Minderjährigen gefährdet und sind deshalb Maßnahmen gemäß § 95 FGB erforderlich, ist diese Richtlinie sinngemäß anzuwenden. Die Verfahrensvorschriften der Jugendhilfeverordnung für das Vormundschaftswesen bleiben davon unberührt.